

# Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1932.

Sitzung vom 13. Oktober 1932.

**2393. Bau- und Niveaulinien.** Der Gemeinderat Dietikon reichte am 20. September 1932 die nachstehend genannten Bau- und Niveaulinienpläne zur Genehmigung ein und ließ am 28. September eine Erklärung des Gemeinderates Urdorf folgen, worin mitgeteilt ist, daß die Bau- und Niveaulinien der oberen Bremgartnerstraße, soweit das Gebiet der Gemeinde Urdorf reicht, festgesetzt und publiziert worden seien. Den Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Zürich vom 15. September 1932 für Dietikon und 11. Mai 1932 für Urdorf ist zu entnehmen, daß keine Rekurse eingegangen sind.

Der Vorlage waren folgende Pläne beigegeben:

- a) Zürcherstraße von der Urdorferstraße beim Schäflibach bis zur Gemeindegrenze Schlieren:  
3 Baulinienpläne, 2 Niveaulinienpläne;
- b) obere Bremgartnerstraße von der Zürcherstraße im Schönenwerd bis zur Urdorferstraße:  
3 Baulinienpläne, 3 Niveaulinienpläne;
- c) Urdorferstraße von der Zürcherstraße beim Schäflibach bis obere Bremgartnerstraße:  
3 Baulinienpläne, 2 Niveaulinienpläne;
- d) projektierte Schöneggstraße von der Zürcherstraße bis Urdorferstraße:  
2 Baulinienpläne, 2 Niveaulinienpläne.

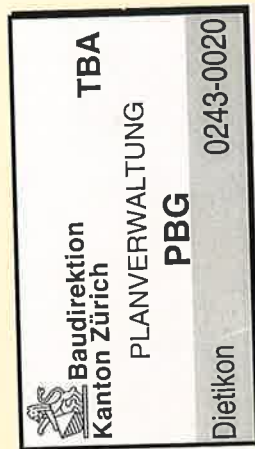
Nachgeliefert wurde am 28. September ein Baulinienplan der oberen Bremgartnerstraße, sodaß insgesamt 21 Pläne eingereicht sind.

Die Baudirektion berichtet:

- a) Zürcherstraße von der Urdorferstraße bis Gemeindegrenze Schlieren.

Diese Straße wird als „Badenerstraße“ (I. Klasse Nr. 1) bezeichnet. Die Baulinien erhalten vom Schäflibach an 30 m Abstand und zwar ziemlich symmetrisch zur Achse der Badenerstraße. Längs des Bahngebietes der schweizerischen Bundesbahnen sind ideelle Baulinien vorgesehen. Für die Weiterführung der Bremgartnerstraße zur Überlandstraße ist die Baulinie von der südlichen Flucht des Gebäudes Ass.-Nr. 1155 bis zur nördlichen Flucht des Gebäudes Ass.-Nr. 1017 zu unterbrechen. An den Einmündungen von wichtigeren Nebenstraßen wurden die Baulinien zurückgelegt und zur Wahrung der Übersicht teils abgebogen, teils durch gerade Abschlüsse zurückgesetzt. Die Niveaulinie, welche sich mit kleinen Ausgleichungen mit der verbesserten Straßenfahrbahn deckt, erhält nur bis 1,9% Steigungen.

- b) Obere Bremgartnerstraße von der Urdorferstraße bis Zürcherstraße. Diese Straße ist die Hauptverkehrsstraße K nach Bremgarten (I. Kl. Nr. 3). Die Baulinien wurden auch hier mit 30 m Abstand festgesetzt. Auf einer längeren Strecke westlich des „Schönenwerd“, das heißt der Badener-/Zürcherstraße bildet die Gemeindegrenze Urdorf zugleich die südliche Straßengrenze. Es mußte deshalb Anlaß genommen werden, diese Baulinienvorlage auch für die Gemeinde Urdorf festzusetzen und zur Ausschreibung zu bringen. Dies ist geschehen



(vergleiche die Zuschrift des Gemeinderates Urdorf vom 11. Juni 1932 an den Gemeinderat Dietikon, welche bei den Akten bleibt). Die Baulinien erhielten bei der Einmündung der Urdorfer- und der Birmensdorferstraße „im Herrweg“ genügende Brechung der Ecken, was sich zur Wahrung der Verkehrsübersicht als notwendig erwies. Einzig auf Parzelle Kat.-Nr. 1047 wurde dieser Forderung der Allgemeinheit keine Nachachtung verschafft. Deshalb muß das Teilstück der nördlichen Baulinie der Bremgartnerstraße von der Urdorferstraße bis zur Gemeindegrenze von der Genehmigung ausgeschlossen werden. Die Niveaulinie erhält eine maximale Steigung von zirka 1,4%.

c) Urdorferstraße von der Zürcherstraße bis obere Bremgartnerstraße. Die Baulinien längs dieser Straße I. Klasse Nr. 5 erhalten nur 16 m Abstand. Sie weichen von der jetzigen Straße, die einen stark gewundenen Lauf und schlechtes Längenprofil aufweist, recht bedeutend ab. Die Baulinien sind auf Grund eines generellen Korrektionsprojektes festgelegt und sollen in diesem Falle die Überbauung, soweit dies noch möglich ist, so regeln, daß zu gegebener Zeit die Straßenkorrektur in der Achse der Baulinien möglich bleibt. Vom Weg Kat.-Nr. 889 bis zur Bremgartnerstraße ist die westliche Baulinie nicht zu genehmigen (vergleiche bezügliche Bemerkung bei der Bremgartnerstraße). Die Steigung der Niveaulinie konnte nicht unter 6,2% gebracht werden, da die Terrainverhältnisse hierfür maßgebend sind.

d) Schöneeggstraße von der Zürcherstraße bis Urdorferstraße.

Die Schöneeggstraße, deren Teilstück zwischen der Zürcher- und Urdorferstraße durch Baulinien festgelegt werden soll, ist noch nicht gebaut. Diese Gemeindegasse III. Klasse, die zwar in der Eingabe des Gemeinderates Dietikon vom 28. September 1932 im Zusammenhang mit einem Quartierplan „Schönenwerd“ genannt wird, erhält Baulinien von 20 m Abstand. Sie ist geeignet, ein für Wohnzwecke günstiges Gebiet baulich zu erschließen. Der Anschluß der Baulinien der Schöneeggstraße an diejenigen der Urdorfer- und Zürcherstraße (beide I. Klasse) sind richtig projektiert. Die Niveaulinie verläuft nahezu horizontal mit zirka 1,1%.

Die Baulinienvorlagen, die einem längst empfundenen Bedürfnis gerecht werden, geben im übrigen zu keinen weiteren Bemerkungen Anlaß. Bezüglich der Pläne ist jedoch die Feststellung zu machen, daß sie in zeichnerischer Hinsicht (Stationierung der generellen Baulinien, Abstände der Baulinien von der jetzigen Straßengrenze, Absteckungselemente und Längenmaße der Baulinienabschrägungen und -Abrundungen) den Anforderungen nicht genügen. Es dürfte sich deshalb für den Gemeinderat empfehlen, zur Vermeidung von Mißverständnissen diese technischen Festlegungen in den Plänen zu ergänzen. In materieller Hinsicht hat dies auf die Genehmigung der Vorlage keinen Einfluß. Es muß jedoch festgestellt werden, daß mangels genügender Übereinstimmung der Pläne das Aktenexemplar der Baudirektion unter allen Umständen als maßgebend betrachtet würde. Von sämtlichen Bau- und Niveaulinienplänen wird je ein Exemplar im Archiv der kantonalen Baudirektion verwahrt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Nach der Vorlage der Gemeinderäte Dietikon und Urdorf werden die Bau- und Niveaulinien folgender Straßen, beziehungsweise deren Einzelstrecken, genehmigt:

a) Zürcherstraße (I. Klasse Nr. 1 „Badenerstraße“) von der Urdorferstraße bis zur Gemeindegrenze Schlieren, mit Ausnahme der Strecke zwischen der südlichen Flucht des Gebäudes Assek.-Nr. 1155 und der nördlichen Flucht von Gebäude Assek.-Nr. 1017;

b) Obere Bremgartnerstraße (I. Kl. Nr. 3, Hauptverkehrsstraße K) von der Urdorferstraße bis Zürcherstraße, mit Ausnahme des Teilstückes der nördlichen Baulinie von der Urdorferstraße bis zur Gemeindegrenze Urdorf;

c) Urdorferstraße (I. Kl. Nr. 5) von der Zürcherstraße bis obere Bremgartnerstraße, mit Ausnahme des Teilstückes der westlichen Baulinie zwischen der Wegparzelle Kat.-Nr. 889 und der Bremgartnerstraße;

d) projektierte Schöneggstraße III. Klasse von der Zürcherstraße bis Urdorferstraße.

II. Die Gemeinderäte Dietikon und Urdorf werden eingeladen; die Genehmigung der Bau- und Niveaulinien im Sinne von § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an die Gemeinderäte Dietikon und Urdorf, an ersteren mit der Rückgabe von folgenden Beilagen: a) Zürcherstraße: 2 Baulinienpläne, 1 Niveaulinienplan; b) Obere Bremgartnerstraße: 2 Baulinienpläne, 2 Niveaulinienpläne; c) Urdorferstraße: 2 Baulinienpläne, 1 Niveaulinienplan; d) Schöneggstraße: 1 Baulinienplan, 1 Niveaulinienplan; total 12 Pläne, und an die Baudirektion.

Zürich, den 13. Oktober 1932.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

*Paul Keller*